

eine kleine Veränderung in der Fassung gewünscht hat. Dem Wesen und Sinne nach bleibt sich die §. ganz und gar gleich. Uebrigens legt die Deputation gar kein Gewicht darauf, ob die §., deren Princip sie anerkennt, in dieser oder jener Fassung angenommen wird. Sie glaubte nur, daß sie in der von ihr vorgeschlagenen Fassung verständlicher sei. Ist die geehrte Kammer einer andern Ansicht, so wird sich die Deputation auch gern dieser Ansicht submittiren.

Staatsminister v. Könnert: Materiell ist auch die Regierung mit der Deputation einverstanden, aber ein Zweifel könnte nach der Fassung der Regierung nicht entstehen, da es heißt: „einer Forderung von verfallenen Zinsen“, also unbeschadet, ob er der Inhaber der Hauptforderung, oder nur der verfallenen Zinsen ist. Hier heißt es aber: „Es muß der dritte Inhaber einer Forderung in Bezug auf verfallene Zinsen“ und das würde nicht ganz passen.

Referent Abg. Braun: Ich glaube doch, daß die Worte: „in Bezug“ andeuten, was der Sinn der §. sein soll. Die Bestimmung der §. begreift bloß den Fall, wo die verfallenen Zinsen, oder andere in unregelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen in Frage sind, und dies scheint nach der Meinung der Deputation in der Fassung, die sie vorgeschlagen hat, deutlich hervorzutreten. Die Worte: „in Bezug“ scheinen mir das Bedenken des Herrn Staatsministers ganz zu beseitigen.

Präsident D. Haase: Ich frage: Nimmt die Kammer §. 77 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an? — Wird gegen 3 Stimmen angenommen.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir noch eine Fassung vorzuschlagen, womit die geehrte Deputation vielleicht einverstanden ist. Es läßt sich die Fassung der Deputation beibehalten und mein Zweifel erledigen, wenn man die Worte: „in Bezug“ versetzt. Es würde dann Sache der Redaction sein.

Referent Abg. Braun: Ich habe dagegen kein Bedenken, es ist das Sache der Redaction.

§. 78.

4) in Ansehung des Gläubigers.

Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäft, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen; er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

Abg. v. Thielau: Ich will darauf nicht eingehen, daß die Annahme, welche diese §. enthält, daß nämlich der Schuldner auch persönlich verhaftet bleibe, in der Theorie mehrfach bestritten wird und auch in der Praxis mehrfache Auslegungen erfahren hat. Wohl aber glaube ich, daß eine Beschränkung dieses Grundsatzes, der hier im Gesetze festgestellt ist, nothwendig sei. Unmöglich, meine Herren, können Sie einem hypothekarischen Gläubiger auch dann das Recht zugestehen den Schuldner per-

sönlich zu belangen, wenn das Grundstück veräußert ist und entweder die Einwilligung des Gläubigers in den Verkauf ausdrücklich erfolgt ist, oder er stillschweigend durch Annahme der Zinszahlungen eine solche Veränderung anerkannt hat. Dazu kommt, daß Sie nach §. 89 des Gesetzes dem hypothekarischen Gläubiger auch ein persönliches Klagerecht zugestehen gegen den neuen Besitzer, wenn dieser die Schulden ausdrücklich übernommen hat. Nun wird die Schuld in der Regel im Kauf erwähnt und muß sogar überwiesen werden. Es hat also der Gläubiger zwei persönliche Klagen und noch eine dingliche, einmal gegen den ersten ursprünglichen Schuldner und Besitzer, dann wieder gegen den nächsten Besitzer; und diese zweite persönliche Klage wird erworben, ohne die Freilassung des ersten Schuldners. Es kann doch nicht die Meinung sein, Klagerecht auf Klagerecht häufen zu wollen, und dem hypothekarischen Gläubiger mehr Rechte einzuräumen, als irgend nöthig sind, um den Credit zu sichern. Daß aus dem Rechtsgrundsatz, der hier Geltung erhalten soll und auch schon Geltung hat, unendliche Prozesse entstehen müssen, und daß sie unendliche Nachteile auf das Familienwohl haben, läßt sich nicht in Abrede stellen. Die Fälle sind da gewesen, daß Leute banquerout geworden sind, indem nach langem Jahren ein hypothekarischer Gläubiger durch lieberliche Wirthschaft des letzten Besitzers an seiner Forderung verloren hatte, und nunmehr den ersten Schuldner belangte. Wenn Jemand von dem Verkaufe in Kenntniß gesetzt worden ist, so kann er seine Rechte wahrnehmen und er willt dadurch offenbar in die Liberation des ersten Schuldners ein, indem er keine Ausstellung gegen die Ueberweisung macht. Er erkennt aber auch in Ermangelung einer ausdrücklichen Einwilligung den dritten Besitzer als persönlichen Schuldner an, wenn er die Zinszahlungen angenommen hat. Auch dieses stillschweigende Anerkenntniß dürfte wohl hinlänglich sein, um den ersten Schuldner von der persönlichen Verbindlichkeit zu befreien. Ich halte diese §. für die einflußreichste des ganzen Gesetzes und wünsche, daß die geehrte Kammer, wenn auch nicht mein, doch ein anderes Amendement annehmen möge, um nicht unendliche Prozesse zu veranlassen.

Präsident D. Haase: Es wird das Amendement des Abg. v. Thielau den Worten: „Der hypothekarische Gläubiger kann“ sich anschließen. „Nun soll es fortgehen: falls er nicht entweder ausdrücklich durch Einwilligung in den Verkauf, oder stillschweigend durch Annahme der Zinszahlung von einem dritten fremden Besitzer, der der persönlichen Klage sich begeben hat, unbeschadet etc.“ Unterstützt die Kammer dieses Amendement? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Klien: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß das Bedenken des geehrten Abgcordneten sich in der Praxis wohl beseitigen lassen wird, wenn das Gesetz so herauskommt, wie es vorgeschlagen ist, so wird sich die Sache selbst schon durch Vertrag machen. Wenn Jemand sein Grundstück verkauft und es mit den Schulden überweist, so wird er seinen Gläubiger fragen, ob er ihn des persönlichen Anspruchs entlassen will, und geschieht das, so ist das Bedenken beseitigt.